



„Pfandschlupf“: Eine Einordnung aus Sicht der Branche

Bekanntlich sind aufgrund der gesetzlichen Vorgaben bestimmte Getränke-Verpackungen hier mit einem gesetzlich festgesetzten Pflichtpfand in Höhe von 0,25 € belegt.

Bei der Rückgabe der Gebinde über einen der zahlreichen Pfand-Rücknahmeautomaten im Handel bzw. über die händische Rücknahme über eine der unzähligen kleineren Vertriebsstellen erhalten Verbraucherinnen und Verbraucher dieses Pfand zurück. Konservative Schätzungen gehen dabei von einer hohen Rücklaufquote von 96,3 Prozent aus (Studie „Aufkommen und Verwertung von Verpackungsabfällen in Deutschland im Jahr 2015“ des Umweltbundesamtes). Nach anderen Veröffentlichungen betragen die Rücklaufquoten bis zu 99 Prozent (Studie „Mehrweg- und Recyclingsysteme für ausgewählte Getränkeverpackungen aus Nachhaltigkeitssicht“ der Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaft PwC im Auftrag der Deutschen Umwelthilfe).

Die Getränkewirtschaft hat ein hohes Interesse an dieser Rückgabe, die eine wichtige Voraussetzung für das Funktionieren bestehender (geschlossener) Recycling-Kreisläufe ist. Insofern wäre es zielführend, wenn sich alle Akteure bewusstseinsbildend und kommunikativ dafür einsetzen, die Verbraucherinnen und Verbraucher zur Rückgabe bepfandeter Gebinde zu motivieren.

Dies gilt übrigens auch nicht anders für Mehrweg. Hier liegt der (Material-)Wert vieler Gebinde über dem Pfandbetrag. Eine Rückgabe der unbeschädigten Flaschen ist auch hier im besonderen Interesse der Hersteller, um den mehrfachen Umlauf einzelner Gebinde zu ermöglichen.

Fakt ist, dass die inzwischen etablierten Pfandsysteme für Mehrweg und Einweg in Deutschland für die tragenden Unternehmen aus Handel und Industrie natürlich auch mit erheblichen Kosten für deren Unterhalt verbunden sind.

Ein konkretes Beispiel ist die Bereitstellung der erforderlichen, in Deutschland nahezu flächendeckenden Infrastruktur zur Rückgabe. Für den Aufbau haben Industrie und Handel hohe Investitionen getätigt und setzen diese ebenso für den laufenden Unterhalt fort (z.B. mit Blick auf die Anschaffung und den Betrieb kostenintensiver Rücknahme-Automaten bzw. die kostenträchtige nicht-automatisierte Rücknahme). Ebenso sind der Transport der Flaschen und Materialien im Rücklauf zum erneuten Befüllen (Mehrweg) oder Recycling (Einweg) mit einem hohen Aufwand und erheblichen Kosten verbunden.

Bei Einweg gilt dies in gleicher Weise für das nationale Pfand-Clearing. Bekanntlich verpflichtet der Gesetzgeber alle Verkaufsstellen, die bepfandete Einweg-Getränkeverpackungen anbieten, zur umfassenden Rücknahme (nach den konkreten Ausgestaltungen in § 9 der Verpackungsverordnung). Dies ist grundsätzlich unabhängig davon, ob die konkret gegen Erstattung des Pfandes zurückgegebene Verpackung selbst im Sortiment geführt wird. Von daher ist der aufwendige Ausgleich von Pfandzahlungen über ein bundesweites Clearing-System zwingend.

Nicht abgerufene Pfandgelder sowohl bei Mehrweg als auch bei Einweg werden nach unserem Verständnis zur Finanzierung dieser aufwendigen Systeme verwendet. Dies bestätigt ausdrücklich auch die bereits angesprochene Studie von PwC im Auftrag der Deutschen Umwelthilfe, in der ausgeführt wird: „Bei hohen Rücklaufquoten ist eine vollständige Refinanzierung durch den Pfandschlupf aber nicht zu erwarten“ (vgl. www.duh.de/uploads/tx_duhdownloads/DUH_Getraenkeverpackungssysteme.pdf, Executive Summary, S. VI).

Berlin, im Februar 2018

Nähere Informationen zur wafg: www.wafg.de